

BVGer C-1419/2013 vom 31. Oktober 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1419_2013

FR: TAF C-1419/2013 du 31 octobre 2014

IT: TAF C-1419/2013 del 31 ottobre 2014

Regeste

Zwangsanschluss an die Auffangeinrichtung

Erwägungen

E. 3

Strittig und zu prüfen ist, ob die Notwendigkeit, eine Wiedererwägungsverfügung zu erlassen, auf das Verhalten des Beschwerdeführers zurückzuführen ist und ihm die Vorinstanz somit zu Recht die daraus entstandenen Kosten auferlegt hat. Nicht mehr strittig ist hingegen der Zwangsanschluss mit Wirkung ab 1. Januar 2002.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer machte geltend, die Ausgleichskasse habe den Fehler bereits im Jahr 2005 anlässlich einer Revision festgestellt und die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge für seinen Mitarbeiter B._____ seien danach abgerechnet worden. Es liege nicht in seiner Verantwortung, dass die Ausgleichskasse die Vorinstanz nicht korrekt informiert habe und deshalb der Zwangsanschluss nachträglich per 1. Januar 2002 habe verfügt werden müssen.

E. 3.2

Die Vorinstanz machte geltend, das Versäumnis sei anlässlich einer weiteren Überprüfung der definitiven Versichertenlohndaten entdeckt worden, und deshalb habe das Datum des Zwangsanschlusses angepasst werden müssen. Die Wiedererwägungsverfügung sei somit zu Recht erlassen worden, weshalb der Beschwerdeführer die entstandenen Kosten zu tragen habe.

3.3.1 Obligatorisch in der beruflichen Vorsorge zu versichern ist jeder Arbeitnehmer, der das 17. Altersjahr vollendet hat und bei einem Arbeitgeber mehr als den gesetzlichen Jahres-Mindestlohn gemäss Art. 2 Abs. 1 BVG in Verbindung mit Art. 5 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG 2, SR 831.441.1) erzielt und bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert ist (vgl. Art. 5 Abs. 1 BVG). Der Jahreslohn entspricht grundsätzlich dem massgebenden Lohn nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10). Art. 11 Abs. 1 BVG bestimmt, dass der Arbeitgeber, der obligatorisch zu versicherndes Personal beschäftigt, eine in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung zu errichten oder sich einer solchen anzuschliessen hat. Die Ausgleichskassen der AHV überprüfen, ob die von ihnen erfassten Arbeitgeber einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind (Art. 11 Abs. 4 BVG). Kommt der Arbeitgeber der Aufforderung der Ausgleichskasse nicht nach, sich bei einer entsprechenden Pflicht, einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen, meldet die Ausgleichskasse den Arbeitgeber der Auffangeinrichtung, welche gemäss Art. 60 Abs. 2 BVG verpflichtet ist,

Arbeitgeber, die ihrer Pflicht nicht nachkommen, zwangsweise anzuschliessen - und zwar rückwirkend auf den Zeitpunkt, in dem er obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigt hat (Art. 11 Abs. 3 und 6 BVG). Die Auffangeinrichtung und die Ausgleichskasse stellen dem säumigen Arbeitgeber den von ihm verursachten Verwaltungsaufwand in Rechnung (Art. 11 Abs. 7 BVG). 3.3.2 Die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes hat nach dem Untersuchungsgrundsatz von Amtes wegen zu erfolgen (Art. 12 VwVG). Der Untersuchungsgrundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt und findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (Art. 13 VwVG; BGE 110 V 52 E. 4a).

E. 3.4

Aus den Vorakten ist ersichtlich, dass B._____ gemäss Lohnliste für das Jahr 2002 (vgl. Vorinstanz-act. 6) lediglich im November und Dezember 2002 einen Lohn im Unternehmen des Beschwerdeführers bezogen hat. Weiter ist den Vorakten indes zu entnehmen, dass ihm der Beschwerdeführer gemäss Lohnausweis 2002 (vgl. Vorinstanz-act. 1) für das Jahr 2002 einen Lohn von Fr. 48'239. bescheinigt hat, was zudem mit dem Eintrag im individuellen Konto übereinstimmt (vgl. Vorinstanz-act. 57 und 1). Auch B._____ bestätigte in seinem Schreiben vom 2. Juni 2009 (Vorinstanz-act. 30), im Jahr 2002 von Januar bis Dezember beim Beschwerdeführer angestellt gewesen zu sein und einen Lohn von Fr. 48'239. bezogen zu haben. Ferner ist anlässlich der Arbeitgeberkontrolle der Ausgleichskasse vom 22. März 2005 festgestellt worden, dass der Beschwerdeführer den Lohn für die Monate Januar bis Oktober 2002 anfänglich nicht abgerechnet hatte, was zu einer nachträglichen Korrektur bei der Ausgleichskasse führte (vgl. Vorinstanz-act. 55). Aufgrund der im Jahr 2002 deklarierten Lohnsumme von Fr. 48'239. ist davon auszugehen, dass es sich dabei nicht lediglich um die Löhne für November und Dezember, sondern vielmehr für das ganze Jahr handeln muss. Der Beschwerdeführer machte in seiner Beschwerdeschrift vom 12. März 2013 zwar noch geltend, sein Arbeitnehmer sei vom 1. November 2002 bis zum 31. März 2004 bei ihm beschäftigt gewesen und bis zum 31. Oktober 2002 sei er noch bei der Firma C._____ beschäftigt und bei der Zürich Versicherungs-Gesellschaft BVG-versichert gewesen. Anlässlich seiner Eingabe vom 18. November 2013 (BVGer-act. 14) räumte er indessen ein, dass sein Arbeitnehmer bereits ab Januar 2002 ein Gehalt von ihm bezogen habe, und dass diese Tatsache im Rahmen der Arbeitgeberkontrolle im Jahr 2005 durch die Ausgleichskasse entdeckt und korrigiert worden sei. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass aus den Akten ersichtlich ist, dass der Beschwerdeführer bereits ab Januar 2002 einen Arbeitnehmer beschäftigte; dies bestreitet der Beschwerdeführer denn auch nicht mehr. Somit war es notwendig, dass die Vorinstanz eine Wiedererwägungsverfügung erlassen und den Beschwerdeführer bereits mit Wirkung ab 1. Januar 2002 an die Auffangeinrichtung angeschlossen hat. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers kann der Vorinstanz nicht vorgeworfen werden, sie habe sich nicht bemüht, den Sachverhalt korrekt festzustellen. Durch seine unvollständigen Lohnmeldungen, die der Beschwerdeführer offensichtlich erst korrigierte, als die Ausgleichskasse im Rahmen einer Kontrolle darauf aufmerksam geworden war, hat der Beschwerdeführer die Unsicherheiten in Bezug auf den Beginn der Anstellung seines Mitarbeiters verursacht. Auch wenn es der Vorinstanz grundsätzlich oblag, den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen, so hatte der Beschwerdeführer immerhin eine entsprechende Mitwirkungspflicht, aufgrund derer er gehalten gewesen war, der Ausgleichskasse sowie auch der Vorinstanz von Beginn weg korrekte Daten zu liefern respektive diese umgehend darauf hinzuweisen, wenn bei der Verarbeitung der Daten Fehler entstanden sein sollten. In diesem Zusammenhang ist zu

ergänzen, dass in erster Linie der Arbeitgeber, der einen obligatorisch zu versichernden Arbeitnehmer beschäftigt, für den Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung zu sorgen hat, weshalb dieser sich selbst dann nicht aus der Verantwortung ziehen kann, wenn es die Ausgleichskasse unterlässt, ihn (rechtzeitig) auf die Anschlusspflicht aufmerksam zu machen (Urteil des BGer 2A_461/2006 vom 2. März 2007 E. 4.5 mit Hinweis). So hätte es dem Beschwerdeführer namentlich spätestens bei Erhalt der Verfügung betreffend Zwangsanschluss auffallen müssen, dass der Anschluss per 1. November 2002 nicht korrekt ist, wusste er doch, dass er bereits seit Januar 2002 einen Arbeitnehmer beschäftigt hatte. Der Beschwerdeführer unterliess es jedoch, die Vorinstanz auf diesen Fehler hinzuweisen, respektive er bestritt sogar bis im Beschwerdeverfahren, dass der Arbeitnehmer bereits vor dem 1. November 2002 bei ihm beschäftigt gewesen sei, obwohl dies - wie vorstehend dargelegt - aus den Akten ersichtlich ist. Dem Beschwerdeführer ist somit in Bezug auf die notwendig gewordene Wiedererwägungsverfügung ein erhebliches Mitverschulden vorzuwerfen, so dass nicht zu beanstanden ist, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer die für die Wiedererwägung entstandenen Kosten von Fr. 300. auferlegt hat. Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist, und die angefochtene Verfügung vom 14. Februar 2013 ist zu bestätigen.

E. 4

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und über eine allfällige Parteientschädigung.

E. 4.1

Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Bei diesem Verfahrensausgang sind dem unterliegenden Beschwerdeführer die Kosten, welche auf Fr. 500. festzulegen sind, aufzuerlegen. Der einbezahlte Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 500. ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

E. 4.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Keinen Anspruch auf Parteientschädigung haben Bundesbehörden und, in der Regel, andere Behörden, die als Parteien auftreten (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der obsiegenden Vorinstanz ist somit keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. BGE 126 V 143 E. 4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.